

# Vorbehaltsaufgaben in der Pflege



Rechtsanwalt  
Stephan Kreuels  
Münster



## Gliederung

- Definition und Ziele
- Vorbehaltsaufgaben
- Berechtigter Personenkreis
- Delegation
- Arbeitsrecht
- Haftungsrecht
- Fazit
- Diskussion



## Definition

- Vorbehaltsaufgaben = bestimmte berufliche Aufgaben, die nur von qualifizierten Pflegefachpersonen ausgeführt werden dürfen

## Ziele

- Sicherung der Pflegequalität
- Schutz pflegebedürftiger Menschen vor unsachgemäßer Pflege
- Aufwertung der Pflegeberufe durch Zuweisung eines definierten Aufgabenfeldes, in dem beruflich Pflegende volle Verantwortung tragen und vollständig autonom entscheiden und handeln dürfen



## **Vorbehaltene Tätigkeiten**

- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

## **Gesetzliche Grundlage**

- § 4 Pflegeberufegesetz (PflBG)
- Inkrafttreten 01.01.2020
- Verfassungskonform: Staatlich garantierter Gesundheits- und Patientenschutz rechtfertigt Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) der Angehörigen anderer Berufe



## Wirkung gegenüber Ärztinnen und Ärzten

- Vorbehaltsaufgaben der Pflege schließen auch ärztliche Berufsträger aus
- Erstmals Einschränkung der heilkundlichen Tätigkeit von von Ärztinnen und Ärzten
- Ausübung der Heilkunde = jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HeilprG)
- z.B. Hebammen leisten Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeit **neben** Ärztinnen und Ärzten gem. § 4 Abs. 1 HebG
- Zumutbarkeit für Ärztinnen und Ärzte gegeben, da kaum Beeinträchtigung durch Vorbehaltsaufgaben der Pflege



## Verweis auf § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. a), b) und d) PfIBG

- Ausbildungsziel = Selbstständige Ausführung folgender Aufgaben:

- a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs  
**und Planung der Pflege**
- b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- c) [...]
- d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege



## Unsicherheitsfaktor Pflegeplanung

- § 4 Abs. 2 PflBG nennt Pflegeplanung nicht ausdrücklich
- Möglicherweise redaktioneller Fehler<sup>1</sup>
- Aber: § 4 legt Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess fest (nach WHO: Assessment, **Planning**, Intervention, Evaluation)
- Herauslösen der Pflegeplanung aus den Vorbehaltsaufgaben pflegfachlich nicht sinnvoll

### **TIPP!**

Betrachten Sie Pflegeplanung im Zweifel als Vorbehaltsaufgabe, damit agieren Sie auf jeden Fall rechtssicher

<sup>1</sup> Weidner F. Vorbehaltsaufgaben für die professionelle Pflege, PflegeLeben 2/2019, 12 ff.



## Berechtigter Personenkreis

- Pflegefachfrau und Pflegefachmann
- § 1 Abs. 1 PflBG

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen will, bedarf der Erlaubnis. Personen mit einer Ausbildung nach Teil 3 führen die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad.

- Übernahme Vorbehaltsaufgaben nicht nur durch hochschulisch ausgebildete Pflegekräfte (Teil 3 PflBG), sondern auch nach beruflicher Ausbildung (Teil 2 PflBG)





## Weitere Berechtigte

- Ausbildungsabschlüsse der Altenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- Gem. § 58 Abs. 3 PflBG entsprechende Anwendung der §§ 2 bis 4 PflBG
- Problem: Gesetzliche Regelung nicht eindeutig
  - Übernahme von Vorbehaltsaufgaben unabhängig von der Ausbildung in allen Altersgruppen möglich

oder

Übernahme von Vorbehaltsaufgaben nur entsprechend der spezifischen Ausbildung in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege möglich



## Vorherrschende rechtliche Auffassung<sup>2</sup>

- Ausbildungsabschlüsse der Altenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (auch nach KrPflG und AltenPflG) können Vorbehaltsaufgaben nur eingeschränkt ausüben
- Bezogen auf die Altersgruppen (Problem: Abgrenzung?) entsprechend der Ausbildung
- Ausweitung des Geltungsbereichs auf andere Altersgruppen, sofern entsprechende Zeiträume der Berufserfahrung oder Anpassungsqualifizierungen erfüllt sind
- z.B. mind. 1 Jahr Vollzeit berufl. Tätigkeit in der Pflege von Menschen anderer Altersgruppen oder Fort-/Weiterbildungen mit Vermittlung Kompetenzen der generalistischen Ausbildung

<sup>2</sup>Weidner F. Vorbehaltsaufgaben in der Praxis. Die Schwester | Der Pfleger 2021, 60 (12): 20–25; Klie T. Im Fokus: Verantwortung. Altenheim 2022, 7: 16–19; Weidner F, Pohlmann M. Pflegerische Vorbehaltsaufgaben im Krankenhaus: Der Rahmen fehlt noch. kkvd-aktuell 2022, 3



## Delegation

- Delegation von Vorbehaltsaufgaben nicht zulässig
- § 4 Abs. 2 PflBG verweist nicht auf § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) PflBG, wo die „Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen“ geregelt ist.
- Durchführung von Pflegemaßnahmen und deren Dokumentation bleibt delegierbar
- Durchführende Pflegeperson muss persönlich zuverlässig und fachlich qualifiziert sein
- Pflegefachassistenz, Pflegeassistenz, Pflegefachhilfe, Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Krankenpflegehilfe



## Arbeitsrecht

- Übertragung von Vorbehaltsaufgaben durch Arbeitgeber an andere Personen nicht zulässig (§ 4 Abs. 3 PflBG)
- Duldung der Durchführung von Vorbehaltsaufgaben durch andere Personen ebenfalls nicht zulässig
- Verstoß = Ordnungswidrigkeit (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 PflBG)
- Bußgeld bis zu 10.000,- € (§ 57 Abs. 2 PflBG)
- Direktionsrecht des Arbeitgebers eingeschränkt
  - Zwar Bestimmung der ausführenden Person
  - Aber keine pflegfachlich-inhaltlichen Weisungen zulässig



## Haftung für Durchführung von Vorbehaltsaufgaben

- Weiterhin Ebenen
  - Organisation
  - Anordnung
  - Durchführung
- Pflegende haften zivilrechtlich persönlich aus Delikt
- Pflegedienstleister auch aus Vertragsverletzungen
- Strafrechtliche Haftung für fahrlässiges und vorsätzliches Handeln
- Arbeitsrechtliche Sanktionen: Ermahnung, Abmahnung, Kündigung, Regress



## Fazit

- Gesetzliche Regelung der Vorbehaltsaufgaben in der Pflege wichtiger Schritt zur Qualitätssicherung und –optimierung sowie zur Aufwertung der Pflegeberufe
- Weiterer Regelungsbedarf bzgl.
  - Einbeziehung der Pflegeplanung in Vorbehaltsaufgaben
  - berechtigter Personengruppen / Berufsabschlüsse



### PFLEGE KOLLEG

## Update Vorbehaltsaufgaben

**Rechtliche Bedeutung** Das Pflegeberufgesetz definiert Vorbehaltsaufgaben, die ausschließlich von Pflegefachpersonen durchgeführt werden dürfen. Die Freude in der Branche über die damit verbundene Aufwertung der Pflege wird getrübt durch Unsicherheit über die konkrete Anwendung des Gesetzes. Einige Regelungen sind unklar und bedürfen der Nachbesserung. Im Folgenden werden praxistaugliche Empfehlungen für den richtigen Einsatz gegeben.

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung von Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachpersonen die Sicherung der Pflegequalität im Blick. Pflegebedürftige Menschen sollen vor unsicherer Pflege geschützt werden. Als willkommener Nebeneffekt werden die Pflegeberufe durch Zuweisung definierter Aufgabenfelder, in denen beruflich Pflegende volle Verantwortung tragen und vollständig autonom entscheiden und handeln dürfen, aufgewertet.

#### Gesetzliche Regelung

Die gesetzliche Grundlage für Vorbehaltsaufgaben – das Gesetz spricht in der Überschrift von vorbehaltenen Tätigkeiten – findet sich in § 4 Pflegeberufgesetz (PflBG). Vorbehaltsaufgaben umfassen die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege. Mit der absoluten Zuweisung dieser Aufgabengebiete an beruflich Pflegende werden Angehörige anderer Berufsstände ausgeschlossen. So werden auch Ärztinnen und Ärzte in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten eingeschränkt. Verfassungsgemäß ist die Regelung jedoch als unbedenklich, da der vom Staat zu garantierende Gesundheits- und Patienten-

schutz den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Angehörigen der betroffenen Berufe rechtfertigt.

#### Einbeziehung der Pflegeplanung

Bei der Definition der pflegerischen Vorbehaltsaufgaben nimmt das Gesetz Bezug auf § 3 PflBG, in welchem die Ziele der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann beschrieben sind. Bei näherer Betrachtung fällt auf, dass die Ausbildung dazu beitragen soll, selbstständig die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege auszuführen.

Die Pflegeplanung zählt allerdings nicht zu den Vorbehaltsaufgaben. In der Fachwelt wurde dieser Einstand ausführlich diskutiert, schließlich könnte es sich um ein Versehen oder eine bessere Entscheidung des Gesetzgebers handeln. Gegen eine absichtliche Auslassung spricht, dass die Gesetzesbegründung hierfür keinen Anhaltspunkt bietet. Die Anlehnung der Vorbehaltsaufgaben nach dem Pflegeberufgesetz an die vier Phasen des Pflegeprozesses als Einschätzung, Planung, Durchführung und Überprüfung nach WHO-Modell lässt hingegen den Schluss zu, dass die Pflegeplanung ebenfalls unter fachlichen Vorbehalt zu stellen ist. Im Gegensatz zur Durchführung der Pflege, die an Hilft- oder Assistenzberufe delegiert werden kann, erfordert die an Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs geknüpfte Planung erforderlicher Pflegemaßnahmen einen hohen Grad fachlicher Qualifikation. Ein Herauslösen der Pflegeplanung aus den Vorbehaltsaufgaben ist insofern nicht sinnvoll. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, in diesem Punkt nachzuarbeiten, die planerische Beteiligung zu schaffen und Klarheit zu schaffen. Bis dahin kann nur empfohlen werden, die Pflegeplanung im Zweifel als Vorbehaltsaufgabe zu betrachten und damit auf jeden Fall rechtssicher zu agieren.

#### Berechtigter Personenkreis

Nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 4 PflBG können Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Vorbehaltsaufgaben übernehmen. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen hochschulisch ausgebildeten Pflegefachkräften (Teil 3 PflBG) und Absolventen nach beruflicher Ausbildung (Teil 2 PflBG).

Fraglich ist allerdings, ob Vorbehaltsaufgaben in vollem Umfang auch von Pflegenden übernommen werden können, die in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ausgebildet wurden. Zwar sieht § 58 Abs. 3 PflBG eine entsprechende Anwendung der §§ 2 bis 4 PflBG auf diese Berufsgruppen vor. Ob feu bleibt jedoch, ob Einschränkungen in Bezug auf Pflegepersonen bestehen. Je nach Qualifikation sowie nach dem bisherigen oder neuen Berufsweg auf bestimmte Altersgruppen von Patientinnen, Patienten oder Pflegebedürftigen beziehen. Nicht zwischen gestellter Expertise und Berufserfahrung können Pflegenden mit Berufsausschüssen in der Kinderkranken- und Altenpflege Vorbehaltsaufgaben nur eingeschränkt auf die jeweilige Altersgruppe beschränkt werden. Eine Ausweitung auf andere Altersgruppen kommt in Betracht, sofern entsprechende Zeiträume der Berufserfahrung oder Anpassungsqualifizierungen erfüllt sind. Vorstellbar ist eine vollzeitliche berufliche Tätigkeit in der Pflege von Menschen anderer Altersgruppen von mindestens einem Jahr oder Fort- / Weiterbildungen mit Vermittlung von Kompetenzen der geriatrischen Ausbildung. Auch in diesem Punkt ist der Gesetzgeber zur Nachbesserung und Klärung aufgefordert.

#### Arbeitgebern ist es nicht gestattet, Vorbehaltsaufgaben an Mitarbeitende zu übertragen, die nicht zum berechtigten Personenkreis gehören.

Die Delegation von Vorbehaltsaufgaben ist nicht zulässig, § 4 Abs. 2 PflBG verweist allerdings nicht auf § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. c PflBG, wo die „Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen“ geregelt ist. Insofern bleibt die Durchführung von Pflegemaßnahmen und deren Dokumentation delegierbar. Durchführende Pflegepersonen müssen entsprechend den bekannten Grundsätzen persönlich zuverlässig und fachlich qualifiziert zur Übernahme der übertragenen Tätigkeiten sein.

#### Vorbehaltsaufgaben delegieren?

Die Delegation von Vorbehaltsaufgaben ist nicht zulässig, § 4 Abs. 2 PflBG verweist allerdings nicht auf § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. c PflBG, wo die „Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen“ geregelt ist. Insofern bleibt die Durchführung von Pflegemaßnahmen und deren Dokumentation delegierbar. Durchführende Pflegepersonen müssen entsprechend den bekannten Grundsätzen persönlich zuverlässig und fachlich qualifiziert zur Übernahme der übertragenen Tätigkeiten sein.

Arbeitgebern ist es nicht gestattet, Vorbehaltsaufgaben an Mitarbeitende zu übertragen, die nicht zum berechtigten Personenkreis gehören. Auch die Bildung der Durchführung von Vorbehaltsaufgaben durch nicht berechtigte Personen ist untersagt. Verstöße stellen gemäß § 57 Abs. 2 PflBG zwar lediglich Ordnungswidrigkeiten und keine Straftaten dar. Der Sanktionsrahmen sieht allerdings die Abmahnung mit empfindlichen Bußgeldern bis zu 10.000 Euro pro Fall vor.

#### Offene Fragen

Neben der Klärung der Frage, ob die Pflegeplanung als Vorbehaltsaufgabe zu verstehen ist, muss ferner der Punkt nachgearbeitet werden, ob fachlich geriatrisch ausgebildete Pflegekräfte Vorbehaltsaufgaben übernehmen dürfen oder ob auch Kinderkranken- und Altenpflegepersonal hierzu berechtigt sein soll. Für den Fall der Implementierung von Qualitätsanforderungen für die vollständige Übernahme von Vorbehaltsaufgaben sind einschlägige gesetzliche Vorgaben gefordert, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Bei dieser Gelegenheit könnte auch klargestellt werden, ob zu Klärung ein Unterschied zwischen beruflich und hochschulisch ausgebildeten Pflegefachpersonen zu machen ist. Zu bedenken ist in diesen Zusammenhängen, dass hochkomplexe pflegerische Versorgungssituationen zum Teil nur auf Grundlagewissenschaftsbasierter Entscheidungsfindung zu lösen sind. Eine differenzierte Verantwortungsverteilung zwischen den berechtigten Pflegefachpersonen könnte sich als zielführend erweisen.

Zur Einschätzung und Bearbeitung dieser Themenkomplexe hat sich ein interdisziplinärer Thinktank von Expertinnen und Experten aus der Pflege-, Pflegewissenschaft und Rechtswissenschaft gebildet. Dessen Vorschläge und Empfehlungen werden dem Gesetzgeber zur Verfügung gestellt. Sie bleibt abzuwarten, ob und vor allem wann Nachbesserungen erfolgen. Bis dahin befinden sich Pflegende mit den vorstehend dargestellten Verfahrenswissen auf der sicheren Seite im Sinne einer Pflege mit möglichst wenig Risiko für Patientinnen und Patienten, aber auch für sich selbst. ■

#### FAZIT FÜR DIE PFLEGE

Die gesetzlichen Regelungen zu Vorbehaltsaufgaben in der Pflege sind ein wichtiger Schritt zur Qualitätssicherung und -optimierung sowie zur Aufwertung der Pflegeberufe.

Wesentliche Bereiche bleiben allerdings unangehört und bedürfen der Klärung. Rechtssicher beantwortet werden muss zunächst die Frage, ob die Pflegeplanung als Vorbehaltsaufgabe zu verstehen ist. Die zur Auslegung des Gesetzes verfügbaren Materialien lassen nur den Schluss zu, dass an dieser Stelle eine planerische Regelungslücke vorliegt, welche unproblematisch geschlossen werden könnte.

Ein Gremium aus Expertinnen und Experten aus Pflege, Pflegewissenschaft und Rechtswissenschaft erarbeitet Vorschläge zu offenen Fragen und stellt diese dem Gesetzgeber zur Verfügung.

**Schlüsselwörter:** Pflegeberufgesetz, Vorbehaltsaufgaben, Pflegeplanung, Delegation



**RA Stephan Kreuzels**  
Fachanwalt für Strafrecht  
Lehrbeauftragter des HJLMünster  
Coarplatz 12, 48147 Münster  
kreuzels@mjlink.de

# Kontakt

STEPHAN KREUELS  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Lehrbeauftragter FH Münster

Nordstr. 14  
48149 Münster

Tel.: 0251.93205360

[kreuels@juslink.de](mailto:kreuels@juslink.de)

[www.juslink.de](http://www.juslink.de)

KREUELS • KROLL  
RECHTSANWÄLTE U. NOTARIN

